

# **RICHTLINIEN**

## **der Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München**

**Beschluss der Kammerversammlung vom 20. April 2012**

### **§ 1**

Der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München mit Sitz in München (Rechtsanwaltskammer München) obliegt es, eine Fürsorgeeinrichtung für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen (§ 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO). Als solche besteht bei der Rechtsanwaltskammer München die „Nothilfe“. Die Nothilfe ist eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Das Vermögen der Nothilfe wird als Sondervermögen von der Rechtsanwaltskammer München verwaltet; zuständig ist das Präsidium.

Zweck der Nothilfe ist die Unterstützung von Kammermitgliedern (natürliche Personen) und deren Hinterbliebenen in besonderen Notlagen (insbesondere durch Alter, Krankheit, Unfall).

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Mitteln der Nothilfe besteht nicht.

### **§ 2**

Die Nothilfe ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3**

Mittel der Nothilfe dürfen nur für den in diesen Richtlinien genannten Zweck verwendet werden.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Nothilfe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

Eine Unterstützung wird nur auf Antrag gewährt.

Die Bedürftigkeit ist nachzuweisen.

Im Falle der Aufnahme in eine laufende Betreuung durch die Nothilfe sind die Vermögensverhältnisse einmal pro Jahr nachzuweisen.

## **§ 6**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Nothilfe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Nothilfe an die Rechtsanwaltskammer München zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

## **§ 7**

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München in Kraft.